

# **Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna**

## **I. Änderung**

**im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18.2**  
**„Am Braunsberg“, 2. Änderung**

### **Teil B der Begründung**

#### **Umweltbericht**

(Stand 17.10.2025)

**Bearbeitung:**

M.Sc. Kira Dreßler



Landschaftsarchitektur  
Landschaftsplanung

Windausweg 10 | 37073 Göttingen  
Telefon 0551 789 563 60

## **Inhalt**

<b>1 Einleitung: Darstellung von Zielen, Festsetzungen und Flächenanspruch</b>	<b>2</b>
1.1 Inhalt und Ziele	2
1.2 Darstellung der für die Änderung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung	5
<b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose</b>	<b>6</b>
2.1 Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	6
2.2 Artenschutzrechtliche Untersuchungen	13
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	15
2.4 Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung deren Auswirkungen auf den Umweltzustand	18
<b>3 Zusätzliche Angaben</b>	<b>18</b>
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	18
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	19
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	19

## **Anhang**

- Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Bauvorhaben „Bebauungsvorhaben im Gewerbegebiet „A 44 – Hiddeserfeld“, Wolfhagen/Breuna
- Anhang 2: Faunistische Untersuchung: Kontrolle der Besiedlung durch den Feldhamster *Cricetus cricetus* im Rahmen eines Bebauungsplans (Am Braunsberg), Wolfhagen/Breuna
- Anhang 3: Bebauungsplan Nr. 18.2 „Am Braunsberg“ 2. Änderung Gemeinde Breuna und Nr. 48 Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44 „Hiddeserfeld“ 7. Änderung Stadt Wolfhagen: Ergebnisbericht Reptilien

## **I Einleitung: Darstellung von Zielen, Festsetzungen und Flächenanspruch**

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt ist bei einer Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierzu ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen relevanten Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht stellt die prüfungsrelevanten Angaben gemäß Anlage I BauGB zusammen.

Im Bebauungsplanverfahren wird ebenfalls ein Umweltbericht erarbeitet, der die o.g. Angaben detailliert. Dieser Umweltbericht zum Bebauungsplan liefert eine grünordnerische Zuarbeit mit einer Ableitung von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen für den Bebauungsplan und erarbeitet eine konkrete Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung zur Bemessung des Kompensationsumfanges.

### **I.I Inhalt und Ziele**

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breuna befindet sich nördlich des interkommunalen Logistik- und Gewerbeparks A 44, welcher sich zwischen den Ortschaften Breuna und Niederelsungen angrenzend an der A 44 befindet. Die Fläche wird zur Erweiterung der vorhandenen Gewerbegebietsflächen inkl. verkehrlicher Anbindung überplant. Die genaue Planung erfolgt in einem aufzustellenden Bebauungsplan.

Der Geltungsbereich der I. Änderung des FNP besitzt eine Größe von ca. 4,45 ha. Der Geltungsbereich ist derzeit in realer Ausprägung von Ackerflächen geprägt. (s. Abbildung I).

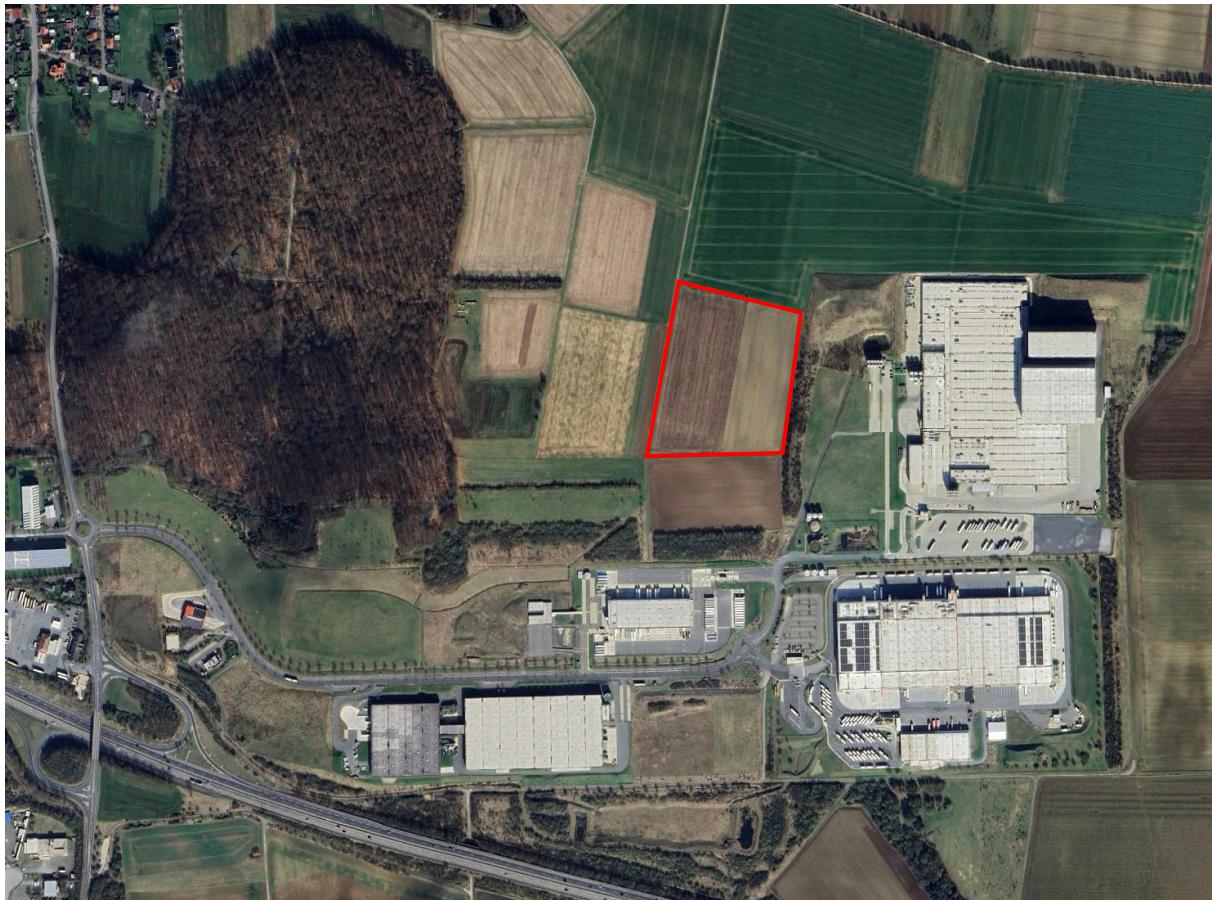


Abbildung 1: Lageplan (Geltungsbereich der F-Planänderung rot umrandet), Luftbildquelle: Google Earth 2025 GeoBasis-DE/BGK

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es das vorhandene Gewerbegebiet zu erweitern und somit die Ansiedlung weiterer Gewerbetreibenden innerhalb des Geltungsbereichs vorzubereiten. Im Zuge der Flächennutzungsplanung wird demnach innerhalb des Geltungsbereichs eine Flächennutzung überwiegend als Gewerbegebiet dargestellt. Der östliche Teilbereich wird als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Diese Darstellung widerspricht der Darstellung des bestehenden Flächennutzungsplanes, weshalb eine entsprechende Änderung des FNP erforderlich ist. Der aktuell gültige FNP von 2012 (s. Abbildung 2) sieht für den Änderungsbereich eine landwirtschaftliche Nutzung (Fläche für die Landwirtschaft, gelbe Fläche) sowie eine überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße vor. Entlang der Straße ist eine zweireihige Baumallee vorgesehen und im nordwestlichen Teilbereich wird eine geplante Gehölzanpflanzung dargestellt.

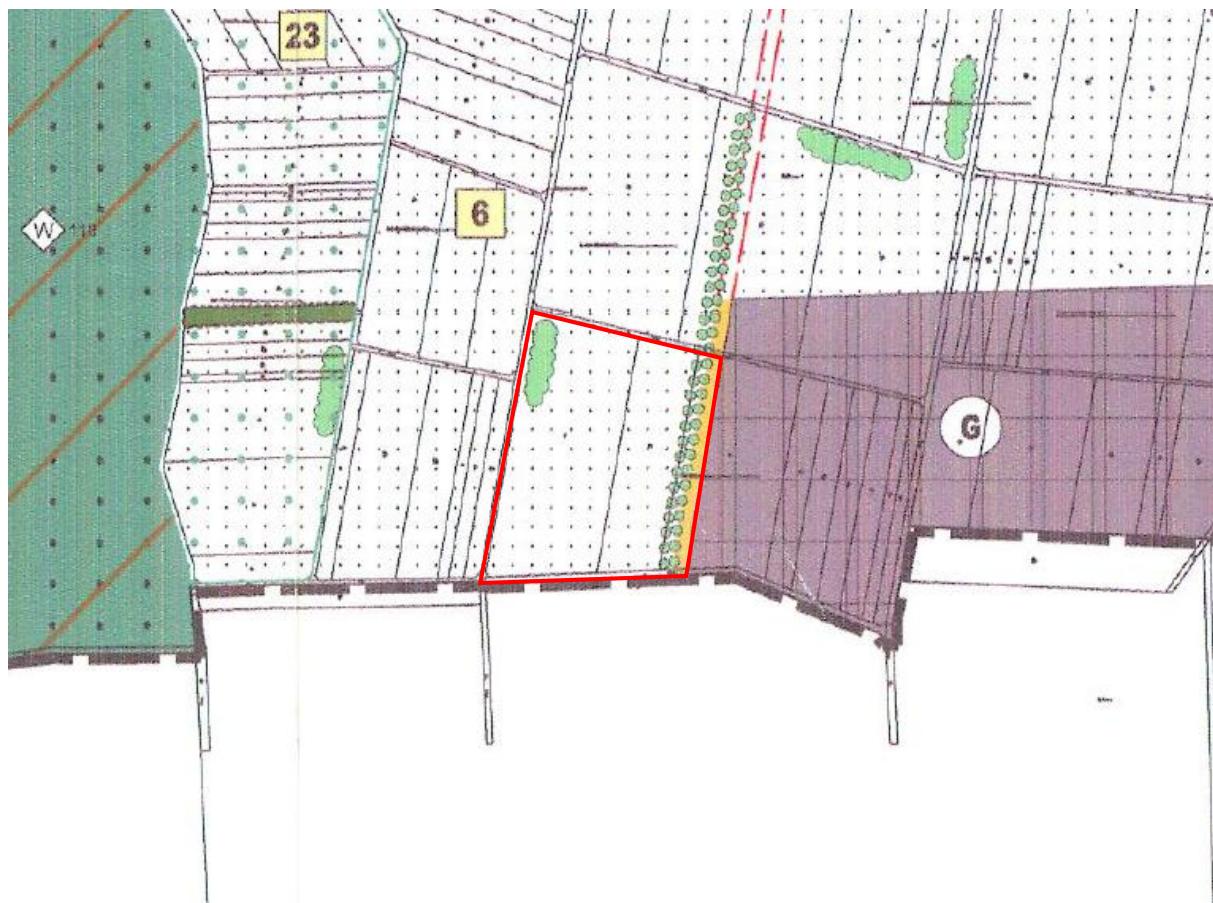


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen FNP von 2012, rot umrandet ist der Lagebereich der 1. Änderung

## Festsetzungen, Flächenanspruch

Die geplanten Festsetzungskategorien der jeweiligen Teilbereiche sollen folgenden Flächenumfang einnehmen:

Tabelle 1: Umfang der Flächennutzung gemäß F-Plan-Änderung

<b>Flächenumfang entsprechend bestehendem FNP (2012)</b>			
<b>Festsetzungskategorie</b>	<b>Umfang</b>	<b>max. Überbauungsgrad (gem. BauNVO)</b>	<b>möglicher Überbau- ungsumfang</b>
Fläche für die Landwirtschaft <sup>1</sup>	ca. 4,13 ha		-
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	ca. 0,32 ha	100 %	ca. 0,32 ha
<b>Planbereich</b>	<b>ca. 4,45 ha</b>		<b>ca. 0,32 ha</b>

<b>Flächenumfang entsprechend 1. Änderung des FNP</b>			
<b>Festsetzungskategorie</b>	<b>Umfang</b>	<b>max. Überbauungsgrad (gem. BauNVO)</b>	<b>möglicher Überbau- ungsumfang</b>
Gewerbegebiet	ca. 3,94 ha	80 %	ca. 3,15 ha
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	ca. 0,51 ha	100 %	ca. 0,51 ha
<b>Planbereich</b>	<b>ca. 4,45 ha</b>		<b>ca. 3,66 ha</b>

Durch die Änderung des FNP werden die bestehenden Festsetzungskategorien aus dem FNP von 2012 aufgehoben und in Gewerbegebietflächen sowie einer sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße umgewandelt.

## **I.2 Darstellung der für die Änderung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung**

### Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans wurde eine Brutvogeluntersuchung mit artenschutzrechtlicher Bewertung für den Geltungsbereich durchgeführt (s. Anhang 1). Relevant sind zwei Feldlerchenpaare mit Revierzentrum innerhalb Geltungsbereiches, für die ein Lebensraumverlust bei Bebauung anzunehmen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Weiterhin wurden Untersuchungen zu einem möglichen Vorkommen des Feldhamsters (s. Anhang 2) sowie Reptilien (s. Anhang 3) durchgeführt.

Die Ergebnisse und die möglichen Auswirkungen bei einer Realisierung der geplanten Bebauung werden in Kapitel 2.2 zusammenfassend dargestellt.

---

<sup>1</sup> Inkl. Gehölzpflanzungen

### Bodendenkmale

Im Bereich des Plangebietes und in dessen unmittelbarer Umgebung sind Bodendenkmäler im Sinne von § 2 HDSchG bekannt. Im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege sind diese durch eine archäologische Voruntersuchung auf ihre Qualität und Quantität zu überprüfen. Eine hinreichende Berücksichtigung der o.g. öffentlichen Belange sind sicherzustellen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose**

### **2.1 Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose**

Für die Darstellung des vorhandenen Umweltzustandes ist von den rechtsgültigen Vorgaben des vorhandenen Flächennutzungsplanes für das betroffene Gebiet als „Bestand“ auszugehen. Nachfolgend wird der Umweltzustand schutzwertbezogen dargestellt, bewertet und mit einer Prognose der Veränderungen bei Durchführung bzw. Verzicht der Planänderung ergänzt.

Sollte die Planänderung des Flächennutzungsplanes nicht durchgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine wesentliche Änderung der nachfolgend beschriebenen Bestandsausprägung der einzelnen Schutzwerte ergeben wird.

Tabelle 2: Bestandbeschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Geltungsbereich aktuell in realer Ausprägung von Ackerflächen geprägt</li> <li>* Gem. derzeitig gültigem F-Plan Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße inkl. Gehölzpflanzungen dargestellt</li> <li>* Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Habichtswald“<sup>2</sup></li> <li>* <b>allgemeine Bedeutung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Flächenverbrauch durch mögliche Zunahme von Vollversiegelung v.a. auf ehemaligen Ackerflächen</li> <li>* Planungsrechtliche Erweiterung des bereits bestehenden Logistik- und Gewerbe-parks in nördliche Richtung → hinsichtlich der südlich gelegenen Ausgleichsfläche entsteht eine Abtrennung dieser zur freien Landschaft, wodurch eine Intensivierung von Flächenzerschneidungswirkung entsteht</li> <li>* <b>erhebliche Beeinträchtigung</b> des Schutzgutes Fläche im Vergleich zum derzeitigen Zustand <b>gegeben</b></li> </ul>
Boden <sup>3</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Ausbildung von Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden aus äolischen Sedimenten</li> <li>* Hauptbodenart: Lehm mit unterschiedlichen Sandbeimengungen</li> <li>* mittlere Feldkapazität (&gt;260-390 mm) im Westen, östlicher Teilbereich besitzt eine hohe nutzbare Feldkapazität (&gt;390-520 mm)</li> <li>* sehr hohes Ertragspotenzial (Bodenzahl von 60-70) gegeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* deutliche Steigerung des Überbauungsumfangs und damit Verlust bzw. Änderung der Bodenfunktionen</li> <li>* zusätzlicher Verlust von bis zu ca. 3,34 ha unversiegelter Fläche</li> <li>* Umlagerung bzw. Bodenveränderungen in den verbleibenden Grünflächen zu erwarten mit nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Gefügestruktur, den Bodenwasser- und -lufthaushalt</li> <li>* <b>erhebliche Beeinträchtigung</b> des Schutzgutes Boden im Vergleich zum derzeitigen Zustand durch Zunahme der Vollversiegelung <b>gegeben</b></li> </ul>

<sup>2</sup> s. HLNUG (2022): NaturegViewer Hessen, aufgerufen am 01.07.2022

<sup>3</sup> s. TLUBN (2023): Kartendienst – Geologie und Bodenkunde, aufgerufen am 11.01.2023



Abbildung 3: Bewertung des Ertragspotenzial (dunkelgrün=sehr hoch) im Geltungsbereich (rot umrandet)

- \* sehr geringes Nitratrückhaltevermögen gegeben
- \* geringe bis hohe Erosionsgefährdung, wobei die Gefährdung zu den Randgebieten sinkt
- \* anthropogene Überformung/-prägung durch derzeitige landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundenen Bodenumlagerungen und Nährstoffeinträge → in Bereichen der Umformung ist anzunehmen, dass in diesen Teilbereichen ursprüngliche Bodenfunktionen (Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Versickerungsfunktion) teilweise verändert sind
- \* Versiegelung auf ca. 0,32 ha des Geltungsbereichs (gem. rechtsgültigen Flächennutzungsplan)
- \* Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen, natur-

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	<p>belassenen, grundwasserbeeinflussten oder besonders exponierten Böden nicht gegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Im Bereich des Plangebietes und in unmittelbarer Umgebung sind Bodendenkmäler im Sinne von § 2 HDSchG bekannt</li> <li>* <b>hoher Bedeutung</b> durch hohe Bodenfunktionen sowie Bodendenkmäler gegeben</li> </ul>	
Oberflächen-/Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Planbereich befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet<sup>4</sup></li> <li>* keine Ausbildung von Fließgewässern und ebenso wenig festgesetzter Überschwemmungsgebiete<sup>5</sup></li> <li>* keine Ausbildung von Fließgewässern und ebenso wenig festgesetzte Überschwemmungsgebiete<sup>6</sup></li> <li>* geringes Grundwasservorkommen<sup>7</sup></li> <li>* mittelwertige mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate<sup>7</sup></li> <li>* Niederschlagsversickerung derzeit auf den Ackerflächen möglich</li> <li>* <b>allgemeine Bedeutung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Zusätzliche Versiegelung des Geltungsbereichs auf insgesamt bis zu ca. 3,66 ha möglich, dadurch Verringerung der Niederschlagsversickerungsfläche</li> <li>* Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort innerhalb der Grünflächen und Dachbegrünung</li> <li>* <b>erhebliche Beeinträchtigung</b> des Schutzwertes Wassers im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung aufgrund des Umfangs versiegelter Fläche <b>gegeben</b></li> </ul>
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Kaltluftentstehungsgebiet innerhalb des Geltungsbereichs durch landwirtschaftliche Nutzung im Planraum sowie angrenzender Flächen gegeben</li> <li>* Vorbelastung der Luftqualität durch umliegende Straßenverkehrsflächen (Zufahrt Gewerbegebiet, A 44) → Belastung mit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Verlust von mikroklimatisch wirksamen unversiegelten Bereichen (Kaltluftentstehungsflächen) durch Entstehung von Gewerbegebietsflächen</li> <li>* Steigerung der lufthygienischen Schadstoffbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, da mit einer Verkehrszunahme durch An- und Abfahrten der Gewerbegebietsflächen erwartet wird</li> </ul>

<sup>4</sup> s. HLNUG (2023): GruSchu Hessen, aufgerufen am 06.11.2023

<sup>5</sup> s. HVBG (2023): Geoportal Hessen, aufgerufen am 06.11.2023

<sup>6</sup> s. TLUBN (2023): Kartendienst – Wasserwirtschaft/Gewässerschutz, aufgerufen am 11.05.2023

<sup>7</sup> s. BfG (2022): Hydrologischer Atlas Deutschland, aufgerufen am 04.07.2022

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	<p>Feinstaub (PM10) aus dem angrenzenden Straßenverkehr für das 1x1 km-Raster mit ca. 1.500 kg/km<sup>2</sup>*a (Durchschnittswert Landkreis Kassel ca. 127 kg/km<sup>2</sup>*a) und für Stickstoffoxide mit ca. 22.800 kg/km<sup>2</sup>*a angegeben (Durchschnittswert Landkreis Kassel ca. 1.750 kg/km<sup>2</sup>*a (Erhebungsjahr 2010)<sup>8</sup></p> <p>* <b>allgemeine Bedeutung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* <b>erhebliche klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen</b> im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben</li> </ul>
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>* südlich<sup>9</sup> und östlich an den Geltungsbereich angrenzende Gewerbe- bzw. Logistikbebauung, nördlich und westlich des Plangebietes landwirtschaftliche Flächen (Acker) → Wohnfunktion weder innerhalb des Geltungsbereichs, noch auf angrenzenden Flächen gegeben</li> <li>* Planbereich im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund dessen nur eine geringe Erholungsfunktion bzw. Wohnumfeldfunktion erkennbar</li> <li>* Plangebiet unterliegt einer straßenverkehrsbedingten Tagesbelastung von 60-65 db(A) im Süden, der nördliche Teilbereich unterliegt einer Tagesbelastung von 55-60 db(A); nachts unterliegt der Geltungsbereich einer Belastung von 50-55 db(A)<sup>10</sup> → die Orientierungswerte für Gewerbegebiete gem. DIN 18005 werden eingehalten</li> <li>* <b>allgemeine Bedeutung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* F-Planaufstellung beabsichtigt die Entwicklung von Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich auf derzeitigen Flächen für die Landwirtschaft, eine relevante Wohnfunktion ist somit auch zukünftig nicht gegeben</li> <li>* durch geplante Gewerbegebietsflächen keine Erholungs- bzw. Wohnumfeldfunktion gegeben</li> <li>* Erhöhung der Lärmbelastung durch geplante Nutzung (v.a. Lieferverkehr) zu erwarten</li> <li>* Im Hinblick auf Katastrophen / Havarien ist keine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung erkennbar.</li> <li>* Im Hinblick auf Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Sturm, Hochwasser, Hitzeeffekte) ist keine über das allgemeine Maß hinausgehende Gefährdung erkennbar.</li> <li>* <b>keine erhebliche Veränderung der Beeinträchtigung des Schutzgutes im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben</b></li> </ul>

<sup>8</sup> s. HLNUG (2022): Emissionskataster Hessen, aufgerufen am 04.07.2022

<sup>9</sup> angrenzend an die in der 7. B-Planänderung Nr. 48.7 „Hiddeserfeld“, in welcher derzeit auf den landwirtschaftlichen Flächen die Gewerbegebietserweiterung überplant wird

<sup>10</sup> s. HLNUG (2024): Lärmviewer Hessen, aufgerufen am 25.03.2024

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Im Planbereich Biotopstrukturen mit geringer Wertigkeit (Ackerflächen) sowie Straßenverkehrsfläche inkl. Straßenverkehrsgrün und straßenbegleitenden Einzelbäumen im östlichen Randbereich<sup>11</sup></li> <li>* Der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen wurde im Hinblick auf das Vorkommen typischer Brutvögel untersucht → es wurden 14 Vogelarten festgestellt, innerhalb des Geltungsbereichs konnte darunter die Feldlerche<sup>12</sup> kartiert werden</li> <li>* Geltungsbereich wurde im Hinblick auf das Vorkommen von Feldhamstern untersucht → es konnten keine Hinweise auf den Feldhamster gefunden werden</li> <li>* Geltungsbereich wurde im Hinblick auf das Vorkommen von Reptilien untersucht → es konnten keine Hinweise auf Zauderechsen oder Schlingnatter gefunden werden, ein Individuum der Waldeidechse konnte festgestellt werden</li> <li>* Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Umgebung weder Teil von FFH- noch europäischen Vogelschutzgebieten<sup>13</sup></li> <li>* <b>hohe Bedeutung</b> durch das Vorkommen von geschützten Brutvogelarten, ansonsten allerdings <b>allgemeine Bedeutung</b> gegeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* mögliche Zunahme versiegelter Flächen auf insgesamt bis zu ca. 3,66 ha, dadurch Änderung von Lebensräumen von Flora und Fauna</li> <li>* Vollständige Veränderung der Biotopzusammensetzung im Bereich der geplanten Gewerbe- und Verkehrsflächen</li> <li>* Verlust der geplanten Gehölzpflanzungen aus den rechtsgültigen FNP (real nicht vorhanden)</li> <li>* Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch Überbauung von Ackerflächen für zwei Feldlerchenpaare gegeben → Durchführung von CEF-Maßnahmen für diese Lerchenpaare erforderlich; Festsetzung bzw. vertragliche Regelung dieser Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung</li> <li>* <b>erhebliche Beeinträchtigung</b> durch Umwandlung von Ackerflächen in Überbauung sowie durch Verlust von Feldlerchenreviere gegeben, Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen gegeben</li> </ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Landschaftsbild geprägt durch anthropogene Überformung innerhalb des Geltungsbereichs (landwirtschaftliche Nutzung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Verlust von unbebauten Flächen</li> <li>* erhebliche Zunahme der potenziell möglichen Bodenüberbauung auf insgesamt bis</li> </ul>

<sup>11</sup> innerhalb des B-Plans Nr. 48.2 2. Änderung festgesetzt, in der Realausprägung allerdings nicht vorhanden

<sup>12</sup> Kategorie 3 der Roten Liste Deutschlands sowie Vorwarnstufe der Roten Liste Hessens

<sup>13</sup> s. HLNUG (2022): NaturegViewer Hessen, aufgerufen am 04.07.2022

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Geltungsbereich umgeben von Ackerflächen sowie das angrenzende Logistik- und Gewerbegebiet, inkl. der im Süden angrenzenden Erweiterungsfläche gem. B-Plan Nr. 48.7, 7. Änderung, welche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird</li> <li>* keine kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen oder naturnahen Landschaftselemente vorhanden</li> <li>* <b>allgemeine Bedeutung</b> für das Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* zu ca. 3,66 ha, damit verbunden ist eine Ausdehnung der technischen bzw. anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes</li> <li>* Sicherung der randlichen visuellen Einbindung sowie Abgrenzung des Baugebietes zur offenen Landschaft im Norden und Westen durch Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Bebauungsplan)</li> <li>* Festsetzung von Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung ist für die visuelle Einbindung der Baukörper notwendig und innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen</li> <li>* <b>keine erhebliche Beeinträchtigung</b> des Schutzgutes im Vergleich zum derzeitigen Zustand <b>gegeben</b></li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>* keine Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich gegeben</li> <li>* Bodendenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG innerhalb des Plangebietes sowie in unmittelbarer Umgebung bekannt</li> <li>* <b>geringe Bedeutung</b>, bzw. unbekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* der Mutterbodenabtrag innerhalb des Geltungsbereichs ist archäologisch zu begleiten → sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen</li> <li>* <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> des Schutzgutes <b>gegeben</b></li> </ul>
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Es bestehenden übliche Wechselwirkungen zwischen der Ausbildung der Bodenform, der Bodennutzung und der Vegetationsausprägung.</li> <li>* Besondere oder seltene Wechselwirkungen (bspw. hoher Grundwasserstand – hydromorph geprägte Böden – an Feuchtigkeit angepasste Vegetation – speziell angepasste Fauna) sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgebildet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Wechselwirkungen zwischen Bodenform, Bodennutzung und Vegetationsausprägung gehen aufgrund der Flächennutzungsänderung im Geltungsbereich verloren</li> <li>* <b>Keine erhebliche Beeinträchtigung</b> des Schutzgutes im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben, da keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden</li> </ul>

Es zeigt sich, dass neben dem sehr hohen Ertragspotenzial und somit hohen Bodenfunktionen die betrachten Schutzgüter keinen weiteren besonderen Schutzbedarf aufweisen und lediglich allgemein bedeutende Schutzgutausprägungen vorzufinden sind. Eine Ausgleichbarkeit der möglichen Beeinträchtigungen sind somit grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist von einer Realisierbarkeit der hier vorbereitenden Bebauung auszugehen.

## **2.2 Artenschutzrechtliche Untersuchungen**

Als Grundlage der naturschutzfachlichen Bewertung wurden zur Vorbereitung der Bebauungsplanaufstellung der Geltungsbereich sowie angrenzende Gebiete im Hinblick auf das Vorkommen von Brutvögeln, Feldhamster und Reptilien untersucht und bewertet (s. Anhang 1 bis 3).

### **Feldhamster**

Die derzeitigen Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs und die edaphische Ausprägung zeigen die Möglichkeit einer Besiedlung durch Feldhamstern auf. Der Feldhamster ist als europaweit gefährdete Art im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) gelistet und aus den daraus folgenden nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, geregelt durch § 7 Abs. 2 Nr. 10+14 BNatSchG, ist der Feldhamster eine streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse.

Als Grundlage der naturschutzfachlichen Bewertung wurden demnach die Flächen des Geltungsbereichs im Hinblick auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht. Zur Erfassung des potentiellen Vorkommens wurden die Flächen mit einem Artenspürhund abgesucht. Es konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Feldhamstern im geplanten Baubereich festgestellt werden, wodurch ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich dieser Tierart für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann.

### **Reptilien**

Im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte eine Untersuchung auf Reptilien mit Fokus auf Zauneidechse und Schlingnatter (streng geschützte Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in 2 Teilbereichen. Hierbei wurden die Bereiche abgegangen sowie künstliche Verstecke ausgebracht. Im Rahmen der Erfassungen konnten keine Zauneidechsen oder Schlingnatter festgestellt werden. Lediglich unter einem künstlichen Versteck wurde eine adulte Waldeidechse festgestellt.

Die Ergebnisse der Kartierungen ergeben demnach derzeit keine Betroffenheit von streng geschützten Reptilienarten durch die B-Planrealisierung in den untersuchten Bereichen. Die Durchführung von Vermeidungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen ist anhand der Erkenntnisse nicht erforderlich. Zwar wurde ein Exemplar der Waldeidechse erfasst, da es sich bei der Waldeidechse jedoch um eine

besonders geschützte Art handelt, kommen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht zur Anwendung.

### **Brutvögel**

Zur Erfassung vorkommender Brutvogelarten wurde eine Revierkartierung<sup>14</sup> durchgeführt. Dabei wurden 29 Reviere von 14 Vogelarten festgestellt, deren Reviere vollständig im Untersuchungsgebiet<sup>15</sup> lagen oder sich mit diesem überschnitten. Von den innerhalb des hiesigen B-Plans festgestellten Brutvogelarten wurde die Feldlerche (2 Reviere) kartiert, welche unter die Kategorie 3 der Roten Liste Deutschlands sowie der Vorwarnstufe der Roten Liste Hessen fällt.

Insgesamt macht die Verteilung der Reviermittelpunkte deutlich, dass fast alle brütenden Arten an die südlich (außerhalb des Geltungsbereichs) gelegenen Gehölzstrukturen gebunden sind. Die Feldlerche bildet hierbei die Ausnahme. Die Kombination aus extensiven Offenland und die dichten Gehölzstreifen stellen dabei ein attraktives Bruthabitat für viele Arten dar. Weiterhin stellt der östlich an den Geltungsbereich angrenzende Wall ein besonderes Habitat dar. Dort wurde der gefährdete Bluthänfling u.a. ermittelt.

Bei der Realisierung einer Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches muss davon ausgegangen werden, dass der Lebensraum für Feldlerchen reduziert wird und eine Verdrängung des Brutpaars erfolgen wird. Da alle heimischen Brutvögel unter den besonderen Schutz des § 44BNatSchG fallen, ist sowohl eine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung als auch eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Brutvögel untersagt. Daraus folgt die Notwendigkeit für folgende spezielle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

- Für die Erschließung des Baugebietes können unvermeidbare Gehölzentnahmen notwendig werden. Gehölzstrukturen als potenzielle Brutstätten für Vögel sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit während der gesetzlich zulässigen Rodungszeiten zwischen 01. Oktober und 28. Februar zugelässig. Somit kann ein Konflikt mit dem Tötungsverbot bspw. von Nestlingen gem. § 44 Abs. I BNatSchG vermieden werden.
- Die Ackerbereiche dienen grundsätzlich als Lebensraum für Feldlerchen. Feldlerchen wechseln regelmäßig ihre Neststandorte, so dass innerhalb des Geltungsbereiches im Jahr einer Bebauung durchaus ein Brutstandort ausgebildet sein kann. Um das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 Abs. I BNatSchG zu vermeiden, sind die Erschließungsarbeiten möglichst außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen, die von Anfang April bis ca. Ende August reicht, durchzuführen.

---

<sup>14</sup> nach SÜDBECK et al. (2005)

<sup>15</sup> inkl. Geltungsbereichs

Sollte dieses terminlich nicht möglich sein, sind die Erschließungsflächen im Erschließungsjahr kontinuierlich ab ca. Mitte März vegetationsfrei zu halten, da Feldlerchen ihre Bodennester in niedrige Gras-/Krautvegetation anlegen und entsprechend vegetationsfreie Flächen zur Nestanlage meiden.

- Für den zu erwartenden Lebensraumverlust sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, um das Lebensraumpotenzial für Feldlerchen an anderer Stelle zu steigern und somit den Verlust aufzufangen. Diese Maßnahmen sind als sog. CEF-Maßnahmen frühzeitig anzulegen, so dass sie ihre Wirksamkeit bereits zu Beginn der Erschließungsarbeiten voll entfaltet haben. Diese Kompensationsmaßnahmen für Feldlerchen sind auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen im räumlichen Zusammenhang umzusetzen und erfordern somit keine Flächenanpassungen auf Ebene des Flächennutzungsplans. Hierfür können vorzugsweise folgende produktionsintegrierte Maßnahmen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern realisiert werden:
  - Anlegen von Ackerbrachen mit Selbstbegrünung
  - Herstellen von Blühstreifen oder Blühflächen
  - Extensivierung von Ackerflächen mit Erhöhung des Saatzeihenabstandes
  - Herstellen von Feldlerchenfenstern innerhalb von Getreideäckern
  - Anbau von Klee- oder Luzerneflächen
  - Anlage von Extensivgrünland.

Diese Maßnahmen können, außer bei der Anlage von Extensivgrünland, rotieren und untereinander ausgetauscht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und erfordert vertragliche Vereinbarungen mit Bewirtschaftern. Da es sich um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt, verbleiben die Maßnahmenflächen weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft, so dass dafür keine gesonderte Darstellung im Flächennutzungsplan notwendig wird.

Mit der Umsetzung der zuvor genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Voraussetzungen für die Anwendung der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich folgende Anforderungen an Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Bodenschutz

Während der Bauphase sind Vorgaben hinsichtlich Bodenbehandlung und Bodenschutz zu beachten, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan spezifiziert werden. Für alle Bodenarbeiten schreiben die DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 18731 Art und Form der Bodenbehandlung vor, welche zu berücksichtigen sind.

- Versickerung

Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt vor Ort über Grünflächen und versickerungsfähige Befestigungen. Die Ausgestaltung von Pkw-Stellplätzen ist in wasserdurchlässiger Form vorgesehen. Konkrete Festsetzungen erfolgen in der Bebauungsplanung.

- Begrünung

Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes in Form von Gehölzpflanzungen, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung sowie einer randlichen Eingrünung zur visuellen Eingrünung der Baukörper sowie Abgrenzung zur freien Landschaft sind notwendig und im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Konkrete Festsetzungen diesbezüglich erfolgen in der Bebauungsplanung.

- Kompensation der Zunahme des Überbauungsumfangs

Aufgrund der zusätzlichen möglichen Überbaubarkeit werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig. Hierzu werden im Bebauungsplan externe Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Hierzu ist auf Flurstück 36, Flur 33, Gemarkung Breuna die Entwicklung von extensiven Grünlandflächen sowie Blühsäumen vorgesehen. Eine vollständige Beschreibung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

- Artenschutzrechtliche Kompensation

Eine artenschutzrechtliche Kompensation wird für den Verlust von Feldlerchenlebensraum notwendig. Insgesamt muss von einem Verlust für zwei Brutpaare ausgegangen werden. Daher werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um das Auslösen der Verbots- tatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. In Kapitel 2.2 werden bereits mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angerissen.<sup>16</sup>:

---

<sup>16</sup> Quelle: NLWKN (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 42, Nr. 1, S 1-80

Für die Kompensation des Lebensraumverlustes der Feldlerchenbrutpaare ist eine dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen zu einem extensiven Grünland vorgesehen, mit Vorgaben zur extensiven Pflege in Form von Beweidung in geringer Besatzstärke, zum Düngereinsatz bzw. zeitlicher Vorgaben der Mahd. Die Feldlerche ist eine typische Offenlandart, die auf großflächige, weitgehend störungsarme Landschaften mit niedrigwüchsiger Vegetation angewiesen ist, um dort erfolgreich Nahrung zu finden und zu brüten.

Des Weiteren ist auf dem gleichen Flurstück die Anlage von 2 Blühstreifen mit einer jeweiligen Länge von 100 m und Breite von 10 m vorgesehen. Der Blühsaum ist mit regionalem Saatgut herzustellen. Diese dienen Feldlerchen und anderen Vogelarten als wertvolle Nahrungsquelle und führen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Der Blühsaum ist alle 3-5 Jahre neu herzustellen.

Die Artenschutzmaßnahmen sollten spätestens im Frühjahr vor Beginn einer Baufelderschließung innerhalb der Ausgleichsfläche angelegt worden sein (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), sodass die Maßnahmen zu Beginn der Brutperiode der Feldlerche vollständig wirksam sind. Erfolgt eine Baufelderschließung im Spätsommer (Ende August), nach Abschluss der Brutzeit der Feldlerche, sollten die Maßnahmen im darauffolgenden Herbst als Vorbereitung für die nächste Brutperiode der Feldlerche erfolgen.



Abbildung 4: Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme (Flurstück 36, Flur 33, Gemarkung Breuna) inkl. Verortung der Blühstreifen (Luftbild: Geoportal Hessen 2025)

## **2.4 Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung deren Auswirkungen auf den Umweltzustand**

Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18.2 „Am Braunsberg“, 2. Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage zur städtebaulichen Entwicklung von Gewerbegebietsflächen geschaffen werden. Gemäß F-Plandarstellungen erfolgt somit eine Änderung der derzeit dargestellten Fläche für die Landwirtschaft.

Die Ausprägung der Biotope zeigt bis auf die hohen natürlichen Bodenfunktionen keine seltenen oder hochwertigen Strukturen auf. Weiterhin zeigt die Lebensraumeignung des Geltungsbereichs eine weitestgehend allgemeine Bedeutung, die Lebensraumeignung für störungsempfindliche Agrarvögel (Feldlerche) konnte durch eine Brutvogeluntersuchung auf den Ackerflächen nachgewiesen werden.

Zwar treten durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen auf die hier betrachteten Schutzgüter auf, jedoch sind davon lediglich Schutzgutausprägungen betroffen, die kompensierbar sind. Zwar wird durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Flächen ein Lebensraumverlust der Feldlerche hervorgerufen, sobald alternative landwirtschaftliche Standorte genutzt werden, ist ein Vorkommen der Feldlerche wahrscheinlich, wodurch ähnliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden würden. Aus umweltfachlicher Sicht kann die Suche nach Standortalternativen somit unterbleiben, da an anderen Standorten mit ähnlich hohen oder höheren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden folgende zusätzliche Begutachtungen durchgeführt:

- Erfassung der vorhandenen Vogelarten, Reptilien und Feldhamster
- Detaillierung und Quantifizierung evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen unter Anwendung der Kompensationsverordnung des Bundeslandes Hessen vom 26. Oktober 2018.
- Quantifizierung des bodenspezifischen Kompensationsbedarfs unter Anwendung des Heft 14, Böden und Bodenschutz in Hessen (2019): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz

Die Methodik und Bewertungsverfahren werden in den einzelnen o.g. Gutachten bzw. Untersuchungen detailliert erläutert.

### **3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung werden grünordnerischen Auflagen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zeichnerische und textliche Festsetzungen vorgenommen. Eine Kontrolle dieser Auflagen erfolgt während der bauaufsichtlichen Kontrollen des Bauvorhabens.

Weiterhin werden im Zuge der Baugenehmigung und weiterer Genehmigungen Auflagen ausgesprochen, die weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahme regeln (v.a. Bodenbehandlung, Gehölzpflanzungen, Versickerungsmöglichkeiten, Begrünungsaufgaben, Immissionschutz). Die Überwachung dieser Auflagen obliegt den zuständigen Behörden.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breuna (F-Plan) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18.2 „Am Braunsberg“, 2. Änderung befindet sich nördlich des interkommunalen Logistik- und Gewerbeparks A 44, welcher sich zwischen den Ortschaften Breuna und Niederelsungen angrenzend an der A 44. Der Geltungsbereich ist in realer Ausprägung von Ackerflächen geprägt. Innerhalb des rechtsgültigen Flächennutzungsplans ist der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche Teilbereich wird als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Entlang der Straße ist eine zweireihige Baumallee vorgesehen und im nordwestlichen Teilbereich wird eine geplante Gehölzanpflanzung dargestellt.

Die 1. Änderung des F-Plans sieht im Geltungsbereich die Umwandlung von der Fläche für die Landwirtschaft zu Gewerbegebietflächen vor. Die sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße wird weiterhin festgesetzt.

Anhand der dargestellten Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung und der erläuterten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann derzeit abgeleitet werden, dass die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung vermieden, minimiert bzw. städtebaulich voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden können. Die entsprechenden

Festsetzungen sind im Rahmen des B-Planverfahrens näher auszuführen. Es sind folglich derzeit keine relevanten Kriterien erkennbar, die eine Realisierung der ermöglichten Nutzung verhindern bzw. unmöglich machen.

Göttingen, den 17.10.2025

K. Dreßler

M.Sc. Kira Dreßler



Landschaftsarchitektur  
Landschaftsplanung



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Göttingen, den 13.07.2021

## **Bebauungsvorhaben im Gewerbegebiet „A44 – Hiddeser Feld“, Wolfhagen/Breuna**

### **Auftraggeber**

Wette + Gödecke GbR  
Windausweg 10  
37073 Göttingen

### **Auftragnehmer**



ÖKOLOGIE UND PLANUNG  
HAGENOW

Klosterweg 16  
37077 Göttingen  
[hagenow@oeko-plan.eu](mailto:hagenow@oeko-plan.eu)  
017681985173

Unter Mitarbeit von  
Tabea Seeler (M. Sc. Biodiversität und Ökologie)

Bearbeitungszeitraum: April bis Juli 2021



## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
Anlass und Aufgabenstellung	2
3Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz	
<b>42. Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände</b>	
	<b>7</b>
2.1 Methodik	7
<b>3. Ergebnisse</b>	<b>7</b>
<b>4. Diskussion</b>	<b>9</b>
4.1 Artenschutzrechtliche Bewertung	10
<b>4.1.1 Baumpieper - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit</b>	<b>10</b>
<b>4.1.2 Bluthänfling - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit</b>	<b>12</b>
<b>4.1.3 Feldlerche - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit</b>	<b>13</b>
<b>4.1.4 Goldammer - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit</b>	<b>14</b>
<b>4.1.5 Nicht gefährdete Brutvogelarten - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit</b>	<b>15</b>
<b>5. Literaturverzeichnis</b>	<b>15</b>

### 1. Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge eines Bebauungsvorhabens sollen zwei nebeneinander liegende Äcker sowie ein Teil des daneben liegenden halboffenen Grünlandes, die an das Gewerbegebiet „A44 – Hiddeser Feld“ in Wolfhagen/Breuna grenzen, überbaut werden. Der Auftragnehmer (AN) wurde mit einer



avifaunistischen Untersuchung der Fläche und der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

## 1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am nördlichen Rand des Gewerbegebietes „A44 – Hiddeser Feld“ in Wolfhagen/Breuna und ist knapp 12 ha groß. Die zur Bebauung geplante Fläche (Abb. 1) umfasst zwei intensiv genutzte Äcker (nördlicher Acker ca. 4,5 ha, südlicher Acker ca. 2,5 ha) sowie Grünland mit breiten Heckenstrukturen und Bäumen (3,2 ha). Die Äcker waren im Untersuchungszeitraum mit Winterweizen bestellt. Die Ackerränder stellen schmale brachliegende Streifen mit angrenzendem Schotterweg dar. Am östlichen Rand dieser Äcker befindet sich ein etwa 250 m langer und 27 m breiter Wall (1 ha) mit teilweise dichten Sträuchern, kleinen Bäumen und Gräsern. Der Übergang von Wall zu den Äckern ist durch eine hohe und dichte Brennnesselhochstaudenflur geprägt. Die vom UG abgewandte Seite des Walls ist mit dichten Rosengewächsen (Brombeere, Hagebutte etc.) bedeckt. Die westlich der Äcker gelegene Fläche, welche ebenfalls von der Bebauung betroffen ist, besteht aus einem schmalen Ackerstreifen (1 ha) sowie einer Fläche mit dichten Heckenreihen und hochbewachsenen, artenreichen Offenland (2 ha). Es stehen vereinzelt Bäume auf dem Offenland. Südlich angrenzend liegt ein Amazon Logistikzentrum. Ein knapp 30 m breiter Streifen aus dichtem Gehölz grenzt den südlichen Acker vom Logistikzentrum ab. Am nordwestlichen Rand der Fläche grenzt ein kleiner Buchenmischwald an, nördlich des UG findet sich Agrarlandschaft.

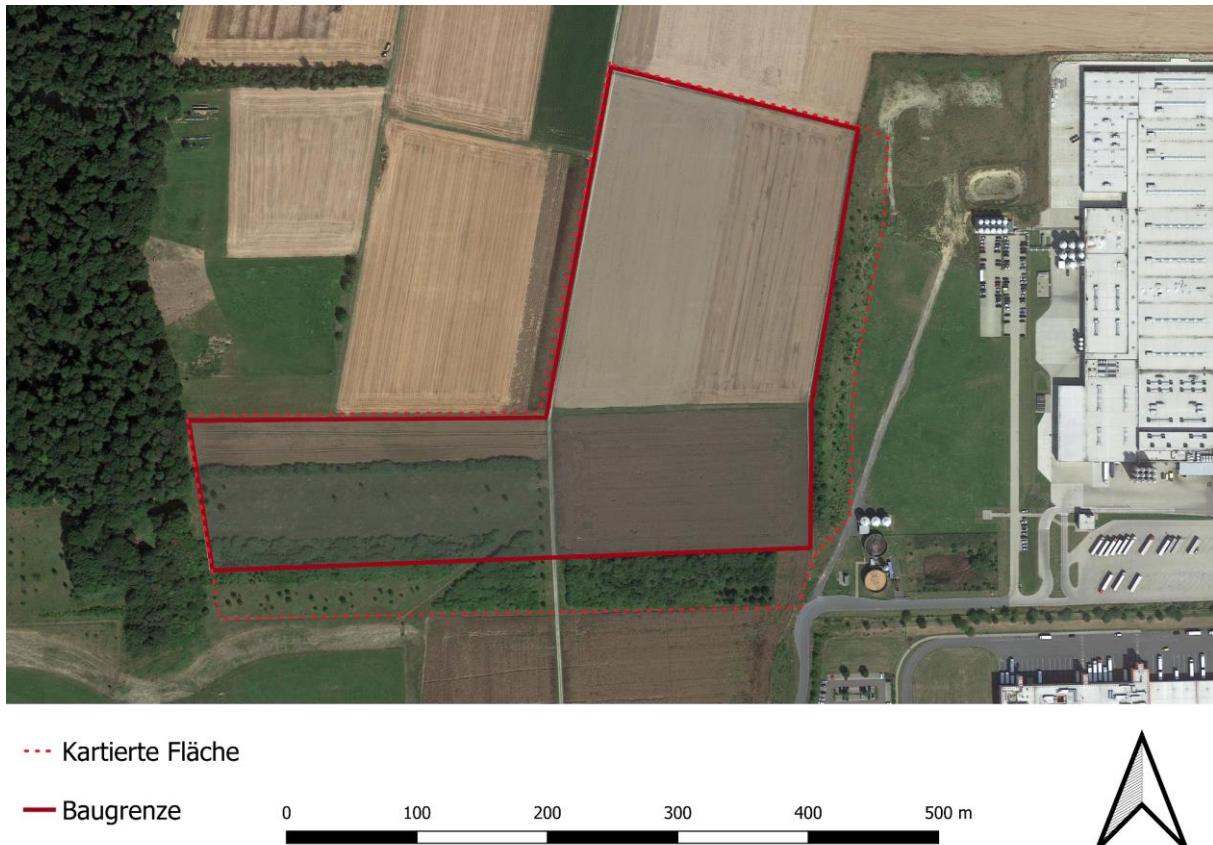
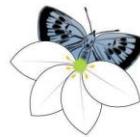


Abb. 1: Übersicht des Untersuchungsgebietes (UG).



### 1.3 Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten für die Realisierung von (Bau)Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“):

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Berücksichtigung von § 18 BNatSchG Abs. 2 ergibt sich, dass folgende Arten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages berücksichtigt werden müssen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten nach der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)

Abbildung 2 stellt die Vorgehensweise bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

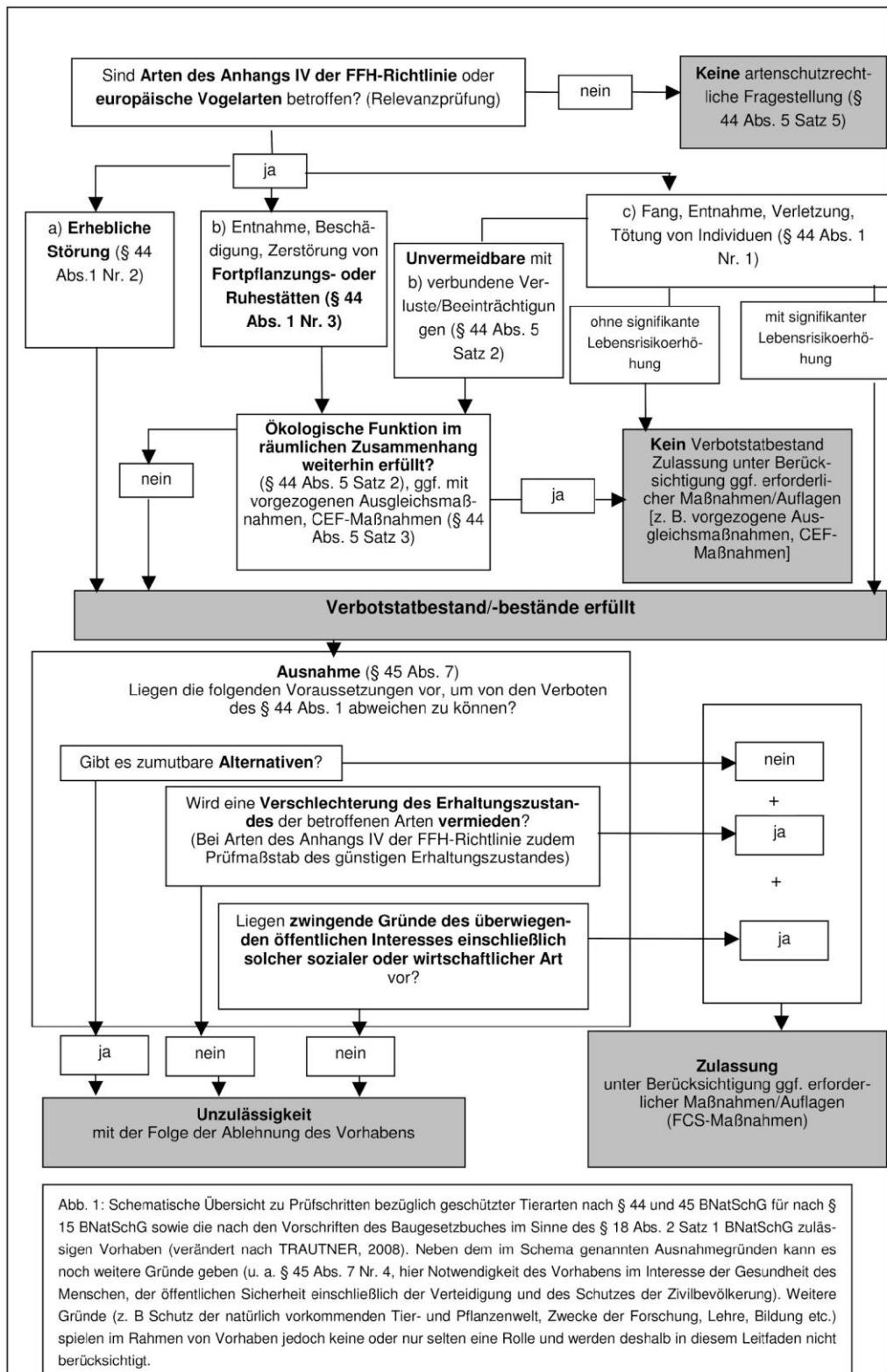


Abbildung 2: Prüfschema zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 und §45 BNatSchG (Büro Froelich & Sporbeck, 2010, S.28).



## 2. Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

### 2.1 Methodik

Zur Erfassung vorkommender Brutvogelarten wurde eine Revierkartierung, angelehnt an SÜDBECK et al. (2005), mit vier Begehungen durchgeführt (Tabelle 1). Da es mit vier Begehungen nicht immer möglich ist, nach der Methodik von Südbeck Reviere zuzuordnen, wurden Anpassungen vorgenommen, die sicherstellen, dass der Großteil der Reviere dennoch gezählt wird. Diese Anpassung kommt der Methodik für das Monitoring häufiger Brutvogelarten (MhB) des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) nahe, welche in SÜDBECK et al. (2005) unter der weniger zeitaufwändigen „Linienkartierung“ Erwähnung findet (vgl. SÜDBECK et al. 2005, S. 59 ff.). Die Methodik geht von vier Begehungsterminen aus, wobei eine Beobachtung als Revier gewertet wird, wenn sie im geeigneten Bruthabitat und an mindestens einem Termin des artspezifischen Wertungszeitraumes festgestellt wurde. Das Vorkommen nachtaktiver Vogelarten konnte aufgrund der Lebensraumstruktur ausgeschlossen werden, sodass keine nächtlichen Begehungen stattfanden.

Tabelle 1: Begehungen zur Brutvogelkartierung

Durchgang	Datum, Uhrzeit	Wetterbedingungen
1	14.04.2021, 7:00 – 09:00	0-5°C, keine Bewölkung, Wind 1-3 bft
2	06.05.2021, 6:00 – 8:00	8-10°C, keine Bewölkung Wind 1-3 bft
3	29.05.2021, 6:00 – 8:00	8-10°C, keine Bewölkung, Wind 1-3 bft
4	14.06.2021, 5:45 – 7:45	10-15°C, keine Bewölkung, Wind 1-3 bft

## 3. Ergebnisse

Es wurden 14 Vogelarten festgestellt, deren Reviere im UG lagen (Tabelle 2). Insgesamt wurden 29 Reviere erhoben (Abbildung 3). Dorngrasmücke (5 Reviere) sowie Feldlerche und Goldammer (jeweils 4 Reviere) waren am häufigsten vertreten. Von den festgestellten Brutvogelarten wird der Bluthänfling auf der bundesweiten sowie hessischen Roten Liste in Kategorie 3 als gefährdet eingestuft, im UG wurden mindestens 2 Reviere festgestellt. Es handelt sich hier um ein kolonieartiges Brutvorkommen, im Untersuchungszeitraum wurden maximal 5 Individuen (2 Männchen, 3 Weibchen) gleichzeitig angetroffen. Die Reviere befinden sich auf dem Wall im Osten der Flächen, die bebaut werden sollen. Auch die Feldlerche fällt unter die Kategorie 3, im UG wurden 4 Reviere erhoben, davon 3 auf den Flächen, die bebaut werden sollen. Das Revier des Baumpiepers ist ebenfalls von der Bebauung betroffen. Er wird in der Roten Liste für Deutschland in die Kategorie 3 eingestuft, in Hessen in die Kategorie 2 als „stark gefährdet“. Mindestens zwei Reviere der Goldammer sind von der Bebauung betroffen. Die Goldammer ist sowohl deutschlandweit als auch in Hessen auf der Vorwarnliste, da sich der deutschlandweite Bestand in den letzten 40 Jahren halbiert hat und weiter zurückgeht.



Abbildung 3: Lage der Revierzentrten der vorkommenden Brutvogelarten.



Tabelle 2: Brutvogelarten und Anzahl ihrer Reviere im Untersuchungsgebiet sowie Einstufung nach der nationalen und hessischen Roten Liste (GRÜNEBERG et al., 2015; WERNER, 2014)

Nr.	Brutvogelart	Anzahl Reviere	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Hessen
1	Amsel	2	*	*
2	Baumpieper	1	3	2
3	Blaumeise	2	*	*
4	Blufhänfling	2	3	3
5	Dorngrasmücke	5	*	*
6	Elster	1	*	*
7	Feldlerche	4	3	V
8	Fitis	1	*	*
9	Gartengrasmücke	1	*	*
10	Goldammer	4	V	V
11	Kohlmeise	3	*	*
12	Mönchsgrasmücke	1	*	*
13	Nachtigall	1	*	*
14	Sumpfrohrsänger	1	*	*

#### 4. Diskussion

Die Verteilung der Reviermittelpunkte macht deutlich, dass fast alle brütenden Arten an die Gehölzstrukturen gebunden sind. Die Feldlerche, welche auf Äckern und in Brachstreifen auf dem Boden brütet, bildet hier die Ausnahme. Die Kombination aus extensiven Offenland und die dichten Gehölzstreifen machen das Gebiet zu einem attraktiven Bruthabitat für viele Arten. Ein weiteres Habitat von besonderer Relevanz stellt der östlich gelegene Wall dar, welcher Gebüsch- und Baumstrukturen in einem frühen Sukzessionsstadium bietet. Hier wurden auch der gefährdete Blufhänfling, der Sumpfrohrsänger und zwei von fünf Revieren der Dorngrasmücke ermittelt.

Der Bebauungsplan beinhaltet sowohl drei Äcker als auch einen Großteil des extensiven Offenlandes inklusive der Hecken und Baumstände. Im Folgenden wird erörtert, inwiefern die Bebauung die dort vorkommenden Brutvögel gefährden könnte.



#### 4.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

##### 4.1.1 Baumpieper - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit

<p>Durch die Flächeninanspruchnahme ist von einem Lebensraumverlust für den stark gefährdeten Baumpieper auszugehen. Er brütet in offenen bis halboffenen Landschaften mit lockerer Heckenstruktur und Einzelbäumen, die er als Singwarte nutzt.</p> <p>Aufgrund des Eingriffs ist ein Baumpieperrevier unmittelbar betroffen. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen kann ausgeschlossen werden, da die bevorzugte Habitatstruktur des Baumpiepers verloren geht und keine vergleichbare Fläche in unmittelbarer Umgebung vorhanden ist.</p>	
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatschG)	
Verletzung oder Tötung von Individuen (§44 Abs. 1 Nr.1)	Tötungen von Individuen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben.
Erhebliche Störung der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2)	Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, denn der Erhaltungszustand wird durch den Verlust von einem Brutpaar einer stark gefährdeten Art verschlechtert.
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3)	Durch die Überbauung der Fläche kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von mindestens einem Baumpieperpaar. Somit werden Ausgleichsmaßnahmen für ein Baumpieperpaar notwendig.
Erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<p>M1: Um den prognostizierten Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern ist es notwendig die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (01. September – 31. Januar) durchzuführen, sodass die Verletzung und Tötung von Individuen gänzlich vermieden werden kann.</p> <p>M2: Da es durch die Bebauung der Flächen unmöglich ist, den Schutz der Baumpieper zu integrieren und damit gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fläche weiterhin zu erfüllen, sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Umfang der Maßnahme sollte 1:1 der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha entsprechen. Eine durchgehende Habitatqualität für die betroffene Art muss für die Dauer der Beeinträchtigung sichergestellt werden.</p> <p>M2.1: Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen. Die Baumhecken sollten einen lockeren Wuchs aufweisen und aus standortgerechten Baum- und Straucharten bestehen. Die Heckenbreite sollte zwischen 5 - 10 m variieren und mit einem mind. 3 - 5 m breiten Saumstreifen kombiniert werden. Der Saumstreifen ist ein- bis zweimal pro Jahr ab August schonend (z.B. Balkenmäher, Mahdhöhe &gt;= 10 cm, Mosaikmähd, etc.) zu mähen und Mahdgut ist abzutransportieren. Die Einzelbäume (Warten) sollten eine Wuchshöhe ab 2 - 3 m aufweisen. Vor einer Neupflanzung ist zu prüfen, ob der Einbezug schon vorhandener Einzelbäume oder eine Versetzung/Verpflanzung möglich ist.</p> <p>M2.2: Entwicklung kurzrasig-strukturierter Krautschicht in extensivem Grünland. Das Grünland sollte unmittelbar an die Feldgehölze und Baumhecken angrenzen. Der optimale Deckungsgrad der Krautschicht beträgt 50. Eine lückig-kurzrasige Ausprägung ist für die Nahrungssuche notwendig, sowie hochwüchsige, krautige Stellen als Nisthabitat. Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung sind in Form einer Mosaik-Mahd oder Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen durchzuführen.</p>	



**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen**

Bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Durch den guten Kenntnisstand zur Ökologie der Art und vorhandene Belege zur Wirksamkeit der Maßnahmen ist die Eignung der CEF-Maßnahmen (Kombination aus M2.1 und M2.2) als „hoch“ zu bewerten.



#### 4.1.2 Bluthänfling - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit

Durch die Flächeninanspruchnahme ist von einem Lebensraumverlust für den gefährdeten Bluthänfling auszugehen. Als Freibrüter bevorzugt er typischerweise offene bis halboffene Landschaften mit Hecken- und Jungholzstrukturen als Brutplatz, angrenzende Hochstauden- und andere Saumflure werden zur Nahrungssuche nutzt. Häufig brütet er auch in lockeren Kolonien. Alleine der Erhalt des Walls, welcher durch seine Strukturvielfalt auch ein Nahrungshabitat darstellt, würde ein dauerhaftes Brutvorkommen des Bluthänflings durch die unmittelbare Störung eines Betriebes unwahrscheinlich machen.

#### Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatschG)

Verletzung oder Tötung von Individuen (§44 Abs. 1 Nr.1)	Verletzungen und Tötungen von Individuen können sich bei Jungtieren im Rahmen der Baumaßnahmen ergeben.
Erhebliche Störung der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2)	Beim Verlust der Brutpaare auf dem Wall ist von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen. Der Erhaltungszustand der Population der gefährdeten Art würde sich verschlechtern. Es sind keine ausreichenden Ausweichstrukturen im Umfeld vorhanden.
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3)	Durch die Überbauung der Fläche kommt es – bei einer Erhaltung des Walls - zu keiner direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder des wertvollen Nahrungsbereiches, allerdings zu einer Entwertung des Lebensraumes durch die angrenzende Bebauung. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im Folgenden jedoch nicht ausreichend durch Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld erfüllt.

#### Erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

M1: Um den prognostizierten Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, ist es notwendig die Baufeldräumung außerhalb allgemeinen Revierbildung und Brutzeit (01. Oktober – 28. Februar) durchzuführen, sodass die Verletzung und Tötung von Individuen gänzlich vermieden werden kann.

M2: Anlage von dichten Gebüsch- und Heckenstrukturen. Kann mit Baumpieper CEF-Maßnahmen kombiniert werden, da Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ähnlich sind, aber keine direkte Konkurrenz besteht. Zusätzlich können junge Nadelbäume in die Heckenstrukturen gepflanzt werden, da sie bevorzugt als Neststandort genutzt werden. Hochstaudenfluren und Saumstrukturen werden als Nahrungshabitat genutzt und sind ebenfalls bereits in den CEF-Maßnahmen des Baumpiepers enthalten. Die Aufwertung von Flächen im Rahmen der CEF-Maßnahmen muss in der Nähe und mindestens mit gleicher räumlicher Ausdehnung erfolgen. Eine durchgehende Habitatqualität für die Betroffene Art muss für die Dauer der Beeinträchtigung sichergestellt werden.



## Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

### 4.1.3 Feldlerche - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit

Durch die Flächeninanspruchnahme ist von einem Lebensraumverlust für die gefährdete Feldlerche auszugehen, da sie typischerweise in Kulturlebensräumen wie Äckern, Grünlandern und Brachen brütet. Aufgrund des Eingriffs sind drei Feldlerchenpaare unmittelbar betroffen, da sie ihren Brutplatz verlieren. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen kann im Allgemeinen ausgeschlossen werden, da diese Reviere bereits besetzt sind.

#### Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatschG)

Verletzung oder Tötung von Individuen (§44 Abs. 1 Nr.1)	Tötungen von Individuen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben.
Erhebliche Störung der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2)	Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, denn der Erhaltungszustand wird durch den Verlust von drei Brutpaaren einer gefährdeten Art verschlechtert.
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3)	Durch die Überbauung der Fläche kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von mindestens drei Feldlerchenpaaren. Somit werden Ausgleichsmaßnahmen für drei Feldlerchenpaare notwendig.

#### Erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

M1: Um den prognostizierten Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, ist es notwendig die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (01. September – 31. Januar) durchzuführen, sodass die Verletzung und Tötung von Individuen gänzlich vermieden werden kann.

M2: Da es durch die Bebauung der Flächen unmöglich ist, den Schutz der Feldlerchenbrutpaare zu integrieren und damit gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fläche weiterhin zu erfüllen, sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Hierbei handelt es sich um Ausgleichsflächen für drei Feldlerchenpaare, die im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden und feldlerchenfreundlich (z.B. durch Anlegung von Extensiväckern und Lerchenfenstern) bewirtschaftet werden.

#### Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Die CEF-Maßnahmen können innerhalb kurzer Zeit (1 - 2 Jahre) die Funktion als Brut- und Nahrungshabitat erfüllen.



#### 4.1.4 Goldammer - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit

Durch die Flächeninanspruchnahme ist von einem Lebensraumverlust für die Goldammer auszugehen. Sie ist in Deutschland und Hessen auf der Vorwarnliste und der Erhaltungszustand in Hessen gilt als "ungünstig - unzureichend". Die Goldammer brütet in offenen bis halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen. Sie ist Bodenbrüter und benötigt für die Jungenaufzucht ein großes Angebot an Insekten. Hauptursache für den Bestandsrückgang ist die Ausräumung der Kulturlandschaft mit dem einhergehenden Verlust von Habitatstrukturen und der Einsatz von Bioziden.

Aufgrund des Eingriffs sind die drei Goldammpaare unmittelbar betroffen, da sie ihren Brutplatz verlieren. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen kann im Allgemeinen ausgeschlossen werden, da diese Reviere bereits besetzt sind.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatschG)	
Verletzung oder Tötung von Individuen (§44 Abs. 1 Nr.1)	Tötungen von Individuen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben.
Erhebliche Störung der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2)	Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, denn der Erhaltungszustand wird durch den Verlust von drei Brutpaaren einer gefährdeten Art verschlechtert.
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3)	Durch die Überbauung der Fläche kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von mindestens drei Goldammpaaren. Somit werden Ausgleichsmaßnahmen für drei Goldammpaare notwendig.
Erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
M1: Um den prognostizierten Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, ist es notwendig die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (01. September – 31. Januar) durchzuführen, sodass die Verletzung und Tötung von Individuen gänzlich vermieden werden kann.	
M2: Da es durch die Bebauung der Flächen unmöglich ist, den Schutz der Goldammpaare zu integrieren und damit gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fläche weiterhin zu erfüllen, sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Diese bestehen aus einer Neuanlage eines strukturreichen Habitats, bestehend aus Hecken und angrenzenden Säumen in vergleichbarer Größe des ursprünglichen Habitats. Auch eine generelle Förderung des Samen- und Insektenangebotes ist gewünscht z.B. in Form von krautigem, extensiven Grünland.	
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	
Bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.	
Die CEF-Maßnahmen können innerhalb kurzer Zeit ( 1 - 2 Jahre) die Funktion als Brut- und Nahrungshabitat erfüllen.	



#### 4.1.5 Nicht gefährdete Brutvogelarten - Prognostizierte Wirkung/Betroffenheit

Durch die Bebauung sind neben den oben bearbeiteten Rote-Liste-Arten auch jeweils ein Revier der Elster, Kohlmeise, Blaumeise, Fitis, Dorngrasmücke und Gartengrasmücke betroffen. Durch die übrigen Gehölz- und Heckenstrukturen ist mit einer Verschiebung der meisten Reviere zu rechnen. Allerdings kommt es zu einer zusätzlichen Lärmstörung durch einen weiteren Betrieb. Die übrigen Gehölzstrukturen bieten weiterhin Nistmöglichkeiten für einige Arten, werden jedoch in ihrer Qualität als Habitat im Zuge der Bebauung erheblich entwertet. Durch die viermalige Begehung der Flächen wurde ein Großteil der Reviere erfasst, es ist allerdings nicht auszuschließen, dass noch weitere Arten und Individuen in direkter Nähe zur bebauten Fläche oder sogar auf dieser brüten.

#### Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatschG)

Verletzung oder Tötung von Individuen (§44 Abs. 1 Nr.1)	Tötungen von Individuen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben.
Erhebliche Störung der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2)	Es ist nicht von einem Eintritt dieses Verbotstatbestandes auszugehen, da der Verlust der Brutplätze im Untersuchungsgebiet keine Auswirkungen auf den Reproduktionserfolg der lokalen Population hat. Es sind ausreichend Strukturen mit den gleichen Eigenschaften in der Umgebung vorhanden.
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3)	Durch die Überbauung der Fläche kommt es – bei einer Erhaltung des Walls - zu keiner direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eines wertvollen Nahrungsbereiches, allerdings zu einer Entwertung des Lebensraumes durch die angrenzende Bebauung. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird jedoch durch Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt.
Erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
M1: Um den prognostizierten Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, ist es notwendig die Baufeldräumung außerhalb allgemeinen Revierbildung und Brutzeit (01. Oktober – 28. Februar) durchzuführen, sodass die Verletzung und Tötung von Individuen gänzlich vermieden werden kann.	
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	
Bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.	



## 5. Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, UND C. GRÜNFELDER, 2014: „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BÜRO FROELICH & SPORBECK, 2010: „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“.
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA), 2020: Merkblatt zum Vogelmonitoring: Monitoring häufiger Brutvögel (MhB).
- EU-KOMMISSION, 2007: „Leitfaden zum strengen Schutz von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“, endgültige Fassung.
- GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPPOP, RYSLAVY UND SÜDBECK, 2015: „Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015“, Berichte zum Vogelschutz 52:19–67.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2011: „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ 2010: „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, 2021: „Leitfaden CEF-Maßnahmen“ - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.
- LAU, M. 2012: „Der Naturschutz in der Bauleitplanung“, Berlin: Erich Schmidt.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER UND SUDFELDT, Hrsg. 2005: „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, 1. Aufl. Radolfzell: Mugler.
- WERNER, M. (2014). Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV).
- Online-Quellen:
- Dachverband Deutscher Avifaunisten ([dda-web.de](http://dda-web.de), 22.07.2022, 12:41 Uhr)

# Faunistische Untersuchung

## **Kontrolle der Besiedlung durch den Feldhamster *Cricetus cricetus* im Rahmen eines Bebauungsplans „Hiddensee Feld“, Wolfhagen (Breuna)**

Auftraggeber:

Henning Gödecke

Wette + Gödecke GbR

Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten

Windausweg 10, 37073 Göttingen

---

Dr. Dipl.-Biol. Mareike Schneider

Gänseanger 8 \* 37133 Friedland

Tel.: 05504/3290129

---

September 2021

# Inhaltsverzeichnis

1. Anforderungen und Aufgabenstellung:.....	2
2. Erfassungsmethodik .....	3
3. Ergebnisse .....	5
4. Literatur.....	6
5. Anhang .....	7

## 1. Anforderungen und Aufgabenstellung:

Für die Ausweisung von Bauland südöstlich von Breuna im Bereich „Hiddenser Feld“ ist das Vorkommen vom Feldhamster (*Cricetus cricetus*) im Eingriffsgebiet zu untersuchen. Die Fläche (siehe Abb.1) liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters

(Gall & Godmann 2004). Sie soll als potenzieller Lebensraum auf das Vorkommen der

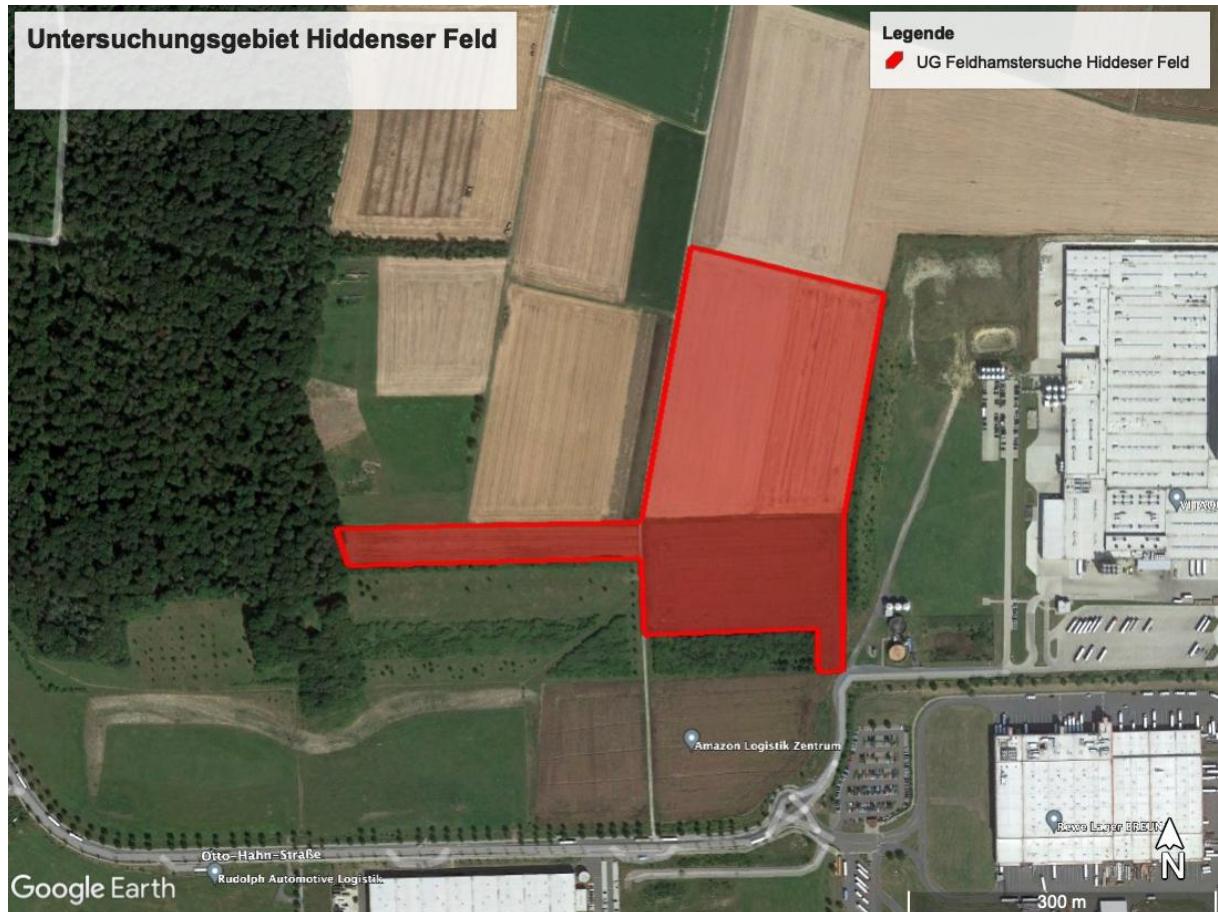


Abb. 1: Untersuchungsgebiet Hiddenser Feld südöstlich von Breuna (rot umrahmt)

Tierart untersucht werden.

Als europaweit gefährdete Art ist der Feldhamster im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) gelistet und aus den daraus folgenden nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, geregelt durch § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ist der Feldhamster eine streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse.

## 2. Erfassungsmethodik

Eine geeignete Erfassungsmethode von Hamstervorkommen ist die Suche nach charakteristischen Baueingängen bei der Begehung der Flächen (z.B. WEIDLING & STUBBE 1998). Die zu untersuchenden Flächen im Planungsraum von insgesamt ca.

1,3 ha wurden zur Erfassung von Feldhamstern mit einem Artenspürhund abgesucht. Der Spürhund wurde in der Quersuche auf den Flächen und angrenzenden Bereichen eingesetzt und ist in der Lage, olfaktorische Hinweise auf die Zielart über Distanzen von 10 m bis 250 m oder mehr (abhängig von der Vegetationshöhe und -dichte sowie der Witterung) wahrzunehmen. Die Aktionsräume von Feldhamstern variieren nach Habitat-gebundenen und geschlechtsspezifischen Faktoren und liegen zwischen 0,1 und 2 ha (Kupfernagel 2007). In ihrem Aktivitäts-Radius um die Baue findet der Suchhund die Fährten der Feldhamster und verfolgt sie zu den Baueingängen, auf die er durch Abliegen an der Öffnung verweist.

### 3. Ergebnisse

Auf der Untersuchungsfläche wurde die Begehung am 08.09.2021 durchgeführt (Witterung: 19 Grad Celsius, sonnig, Windgeschwindigkeit 7 km/h). Ein Teilgebiet im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets war zum Kartierzeitpunkt bereits gebrüllert (siehe Abb. 2). Da in diesem Bereich bereits wieder geöffnete Wühlmaus-Baue gefunden wurden, kann davon ausgegangen werden, dass von der Bodenbearbeitung zerstörte Baueingänge von Feldhamstern bei der sehr warmen Wetterlage bereits ebenfalls wieder geöffnet worden wären. Angrenzende Bereiche und diesen Feldschlag, in den Feldhamster dadurch abwandern könnten, wurden ebenfalls abgesucht. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Feldhamster-

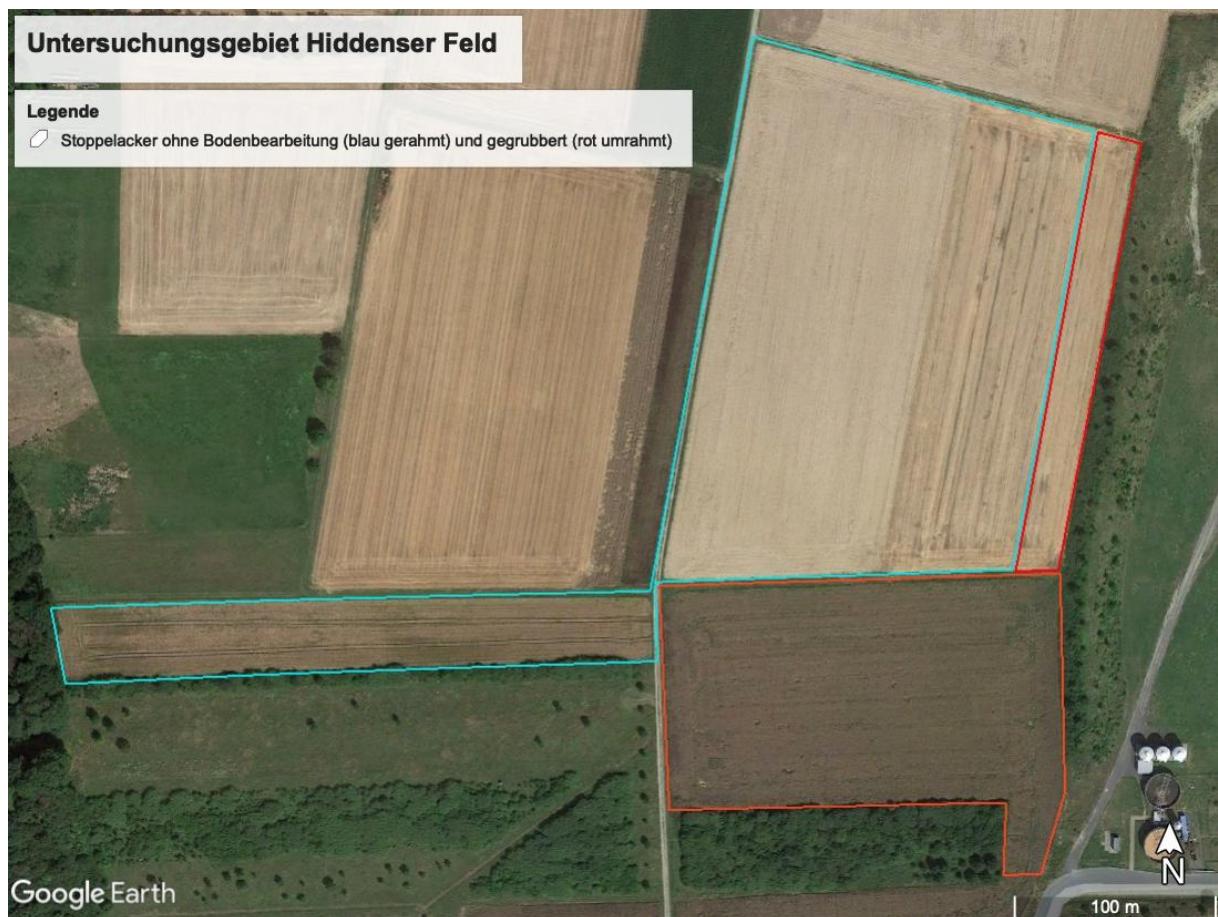


Abb. 2: Bereiche des Untersuchungsgebiets, Stoppelacker unbearbeitet (blau umrahmt) und Ackerfläche gebrüllert (rot umrahmt)

Vorkommen festgestellt werden.

## 4. Literatur

- Breuer, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- Gall, M., Godmann, O. (2004): FFH-Artgutachten. Die Verbreitung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen –Ergänzende Untersuchungen in Nord- und Osthessen 2004. HessenForst.
- Kupfernagel, Claudia (2007): Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen – Ökologie, Umsiedlung und Schutz.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säuge-tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungs-maßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Bio-topschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- Weidling, A. & M. Stubbe (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. Ökologie und Schutz des Feldhamsters (1998) Halle/Saale: 259-276.

## 5. Anhang



Abb. 3: Gegrubberter Ackerbereich im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets

Fotodokumentation:



Abb. 4: Stoppelacker im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets



Abb. 5: Artenspürhund bei der Feldhamstersuche auf dem Stoppelacker im nördlichen Untersuchungsgebiet

**Bebauungsplan Nr. 18.2 „Am Braunsberg“ 2. Änderung**

Gemeinde Breuna und

**Nr. 48 Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A 44**

**„Hidderfeld“ 7. Änderung**

Stadt Wolfhagen

**Ergebnisbericht Reptilien**

(Stand: 21.10.2024)

**Bearbeitung:**



Wette + Gödecke GbR  
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette | Dipl.-Biol. Henning Gödecke  
Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen  
Telefon 0551 789 563 60

## Inhalt

1	Einleitung .....	2
2	Untersuchungsgebiet .....	2
3	Methodik.....	3
4	Darstellung der Erfassungsergebnisse.....	3
5	Fazit und artenschutzrechtliche Konsequenzen .....	4

## I Einleitung

Im Rahmen der geplanten Aufstellung zweier Bebauungspläne sollte an zwei Teilbereichen eine Untersuchung auf Reptilien mit Fokus auf Zauneidechse und Schlingnatter erfolgen. Aufgrund des Zeitpunkts der Beauftragung waren Untersuchungen im Jahr 2024 nur zu den Sommermonaten möglich. Der Frühjahrsaspekt konnte im Jahr 2024 demnach nicht erfasst werden.

## 2 Untersuchungsgebiet

Die Teilbereiche der Reptilienuntersuchungen befinden sich am östlichen Rand der Geltungsbereiche. Nur das südliche Teilgebiet befindet sich jedoch innerhalb der Grenzen des B-Plans Nr. 48, 7. Änderung. Abbildung I zeigt die Umgrenzung der Geltungsbereiche der B-Pläne sowie die jeweiligen Untersuchungsgebiete.



Abbildung I Umgrenzung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (schwarz) und der Untersuchungsgebiete für die Reptilien (rot), Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2024.

Der südliche Teilbereich des Untersuchungsgebiets ist zum Zeitpunkt der Kartierungen von einer hochwüchsigen und geschlossenen Grasflur geprägt. Offenbodenstellen oder Sonnenplätze sind nur sehr vereinzelt vorhanden bzw. überwiegend in Form von Mahdkanten und sich daraus ergebene unterschiedliche Vegetationshöhen gegeben. Die Habitateignung kann als eingeschränkt bewertet werden.

Der nördliche Bereich umfasst eine ruderale Bodenmiete mit mehr oder weniger dichtem Bewuchs einer blütenreichen Ruderalfur. Die aufgeschütteten Bodenhaufen sind recht steinig und bieten daher eine hohe Vielfalt an Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten. In diesem Untersuchungsraum ist eine bessere Habitateignung als auf der südlichen Fläche gegeben.

### 3 Methodik

Die dargestellten Bereiche wurden langsam abgegangen. Sonnenplätze wurden dabei besonders intensiv abgesucht. Aufgrund der Vielfalt an Strukturen im nördlichen Teilgebiet wurde hier keine flächige Kartierung durchgeführt, sondern eine Trasse abgelaufen, die zu den unterschiedlichen Terminen leicht variierte. Weiterhin wurden zum ersten Termin fünf künstliche Verstecke (KV) ausgebracht, um ggf. Nachweise von Schlangen erzielen zu können. Die Begehungen erfolgten zu folgenden Terminen:

Datum	Beginn	Witterungsverhältnisse
25. Juli 2024	09:00 Uhr	sonnig, ca. 16 °C
5. August 2024	09:00 Uhr	bewölkt, diffus sonnig, ca. 18 °C
14. August 2024	10:15 Uhr	sonnig bis bewölkt, ca. 22 °C
22. August 2024	10:10 Uhr	sonnig bis leichte Bewölkung, leichter Wind, ca. 18 °C

### 4 Darstellung der Erfassungsergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnten **keine Zauneidechsen oder Schlingnattern** festgestellt werden. Lediglich unter einem KV im südlichen Untersuchungsgebiet wurde eine adulte Waldeidechse festgestellt. Folgende Abbildung zeigt die Positionen der KV und den Fundpunkt der Waldeidechse.



Abbildung 2 Lage der KV (gelbe Quadrate) im südlichen UG links und nördlichen UG rechts; Fundpunkt Waldeidechse im südlichen UG (blauer Kreis).

## 5 Fazit und artenschutzrechtliche Konsequenzen

Die Ergebnisse der Kartierungen ergeben derzeit keine Betroffenheit von streng geschützten Reptilienarten durch die B-Planrealisierungen in den untersuchten Bereichen. Die Durchführung von Vermeidungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen ist anhand der aktuellen Erkenntnisse nicht erforderlich.

Zwar erfolgten die Kartierungen nicht während des gesamten üblichen Kartierzeitraumes für Zauneidechsen, jedoch deutet die Abwesenheit von Jungtieren bei eigentlich guten Habitatbedingungen (zumindest im nördlichen Abschnitt) darauf hin, dass die Gebiete auch nicht von adulten Tieren besiedelt sind oder, dass die Population nicht besonders groß ist. Die untersuchten Gebiete liegen zudem recht isoliert an den Rändern eines intensiv bebauten und großflächigen Gewerbekomplexes. Angrenzend finden sich intensiv genutzte Ackerflächen. Die Abwesenheit der Arten ist somit möglicherweise mit dem Fehlen von Kontaktbiotopen oder einem Biotopverbund zu begründen.

Das südliche Untersuchungsgebiet weist aufgrund des hohen Bewuchses keine optimalen Habitatbedingungen auf. Der bisherige B-Planentwurf sieht hier die Anlage einer Zufahrtsstraße vor. Die aktuellen Kartierergebnisse deuten diesbezüglich nicht auf artenschutzrechtliche Konflikte hin. Zwar wurde ein Exemplar der Waldeidechse erfasst, da es sich bei der Waldeidechse jedoch um eine

besonders geschützte Art handelt, kommen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben gem. §18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht zur Anwendung.

Das nördliche Gebiet zeigt zwar bessere Habitateigenschaften, liegt jedoch, wie oben beschrieben, recht isoliert. Das Kartiergebiet befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der B-Pläne. Weiterhin bieten die an das Kartiergebiet angrenzenden Ackerflächen, die wiederum Teil des B-Plans sind, keine geeigneten Strukturen für planungsrelevante, streng geschützte Reptilienarten. Ein potenzielles Einwandern in die Flächen des B-Plans ist somit nicht zu erwarten.

Göttingen, den 21.10.2024



M. Sc. Isabel Lorenz  
*Wietke* + Gödecke GbR – Landschaftsplanung  
Landschaftsarchitekten DGGL